

Zweite Durchführungsbestimmung *
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das
ingenieurtechnische Personal einschließlich der
Meister und für das kaufmännische Personal in den
volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.
— Wirtschaftszweig Kraftverkehr und
Straßenwesen —

Vom 10. Dezember 1953

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 21. Juni
1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtech-
nische Personal einschließlich der Meister und für das
kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen
gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 625) — im folgenden
Prämienverordnung genannt — wird im Einvernehmen
mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium
der Finanzen und dem Ministerium für Arbeit für die
dem Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßen-
wesen unterstellten

VEB Straßenbau

folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1
(1) Voraussetzung für die Prämienzahlung ist die
Erfüllung oder Übererfüllung des Produktionsplanes.
Ohne Erfüllung des Produktionsplanes entfällt jede
Prämienzahlung.

(2) Grundsätzlich sind die Prämien an die Berech-
tigten in voller Höhe nur zu zahlen, wenn als weitere
Voraussetzung vorliegt:

- a) Erfüllung des Planes für die Steigerung der
Arbeitsproduktivität,
- b) Erfüllung des Finanzplanes,
- c) Erfüllung der Planaufgabe zur Einhaltung einer
guten Qualität der ausgeführten Arbeiten,
- d) Erfüllung des Planes für die Selbstkostensenkung.

(3) Ist der Produktionsplan erfüllt oder übererfüllt,
jedoch mehr als eine der in Abs. 2 aufgeführten
Planaufgaben nicht erfüllt, so wird grundsätzlich keine
Prämie gezahlt.

(4) Ist der Produktionsplan erfüllt oder übererfüllt
und nur eine der in Abs. 2 aufgeführten Planauf-
gaben nicht erfüllt, so sind die Prämien wie folgt zu
kürzen:

- a) bei Nichterfüllung des Planes für die Steigerung
der Arbeitsproduktivität
2% für jedes Prozent der Nichterfüllung;
- b) bei Nichterfüllung des Finanzplanes
1% für jedes Prozent der Nichterfüllung;
- c) bei Nichterfüllung des Planes für die Selbst-
kostensenkung
3% für jedes Prozent der Nichterfüllung;
- d) bei Nichterfüllung der Planaufgabe für die Ein-
haltung einer guten Qualität
2% für je 1 ‰ der Bauleistungen nach Kosten-
anschlag, die für die Beseitigung von Mängeln
gemäß Zwischen- oder Bndnahmeprotokollen
aufgewendet werden müssen,

(5) Inwieweit die Planaufgabe für die Einhaltung
einer guten Qualität der ausgeführten Arbeiten nach

• 1. Durchfb. (GBl. 1952 S. 531),

Maßgabe der geltenden Gütevorschriften erfüllt ist, ist
auf der Grundlage der Berichte der betrieblichen Güte-
kontrolle festzustellen,

§ 2

(1) Die Prämien werden je Quartal berechnet und
bezahlt; maßgebend für die Berechnung der Prämien
ist die Gegenüberstellung der Planzahlen des jeweili-
gen Planzeitraumes mit den Ist-Zahlen des Planzeit-
raumes gemäß Kontrollbericht. Die errechneten Prämien
sind auf volle DM-Beträge abzurunden.

(2) Die für den Planzeitraum (Kaiendervierteljahr)
zu gewährende Prämie darf die Höhe von 150% des
Monatsgehaltes des Prämienempfängers nicht über-
steigen.

§ 3

(1) Die Zahlung nach § 1 Abs. 8 der Prämienverord-
nung darf nicht schematisch erfolgen. Der Betriebs-
leiter ist dafür verantwortlich, daß bei hervorragenden
Einzel- und Gruppenleistungen unter Hervor-
hebung der Art und Bedeutung dieser Leistungen nur
von Fall zu Fall Prämien ausgeschüttet werden.

Die Höhe der Prämien muß so sein, daß sie eine
wirkliche Auszeichnung für die bei der Erfüllung und
Übererfüllung der Pläne erbrachten Leistungen dar-
stellen.

(2) Zur Prämiiierung besonderer Leistungen der in
den Tabellen nicht genannten Gruppen des ingenieur-
technischen und kaufmännischen Personals bei der Er-
füllung und Übererfüllung der Pläne kann zusätzlich
ein Betrag in Höhe bis zu 20% der im Betrieb jeweils
ausgezählten Prämiensumme in Anspruch genommen
werden. Geleistete Überstunden dürfen nicht zur
Grundlage der Prämienzahlung gemacht werden.

§ 4

(1) Bei Betrieben, die sowohl beauftragte Bauabtei-
lungen als auch produzierende Hilfsabteilungen be-
sitzen, dürfen die vollen Prämienansätze an Prämien-
berechtigte, die für die Bauabteilungen und die pro-
duzierenden Hilfsabteilungen entsprechend ihrem Auf-
gabenbereich tätig sind, nur gezahlt werden, wenn
beide Auftragsgruppen ihre Planaufgaben erfüllt oder
übererfüllt haben.

(2) Erfüllt nur eine der beiden Betriebsabteilungen
die Bedingungen zur Prämiengewährung, so sind die
Prämienansätze der Prämienberechtigten, die für beide
Betriebsgruppen tätig sind, im Verhältnis der wert-
mäßigen Kontrollziffern der den Betriebsgruppen
erteilten Planaufgaben zu kürzen.

(3) Hierfür sind für die Betriebsabteilungen die Pro-
duktionsaufgaben für eigene Bauleistungen (Vor-
druck 0161 — Abschnitt D) und die wertmäßige Zu-
sammenfassung der Planaufgaben der produzierenden
Bauhilfsabteilungen für die Bruttoproduktion ent-
sprechend der Buchmeldung nach Meßwerten zugrunde
zu legen.

§ 5

Die Prämien werden gezahlt auf der Grundlage der
Prämientabelle für die VEB Straßenbau, Prämien-
tabelle A II. Kategorie (Anlage).

§ 6

Der Leiter des Betriebes ist persönlich dafür ver-
antwortlich, daß dem ingenieurtechnischen und kauf-
männischen Personal einschließlich der Meister die
Planziele im Zusammenhang mit einer anschaulichen
Darstellung des bisherigen Betriebsergebnisses bei Be-